



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Rat der Gemeinde Alfter

Fraktion der SPD Alfter, Ginggasse 13, 53347 Alfter

An
Gemeindeverwaltung Alfter
Bürgermeister Dr. Schumacher
Am Rathaus 7
53347 Alfter

Per E-Mail an ratsbuero@alfter.de

Christian Lanzrath
stv. Fraktionsvorsitzender

Mobil: 0177 5269728
christian.lanzrath@gmx.de

25. November 2020

Antrag zur Anpassung und Anfrage zu der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Dr. Schumacher,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag nebst Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Christian Lanzrath
stv. Fraktionsvorsitzender der SPD Alfter

Antrag:

Die Geschäftsordnung des Rates in der Fassung vom 28.04.2015, abrufbar unter https://www.alfter.de/fileadmin/redaktion/downloads/Rathaus-Politik/Ortsrecht/1._Bereich/2015-06-18_teil_1.5.pdf

wird wie folgt angepasst (Änderungen unterstrichen):

§ 1 (3) lautet neu:

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr müssen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 6 lautet im hier abgebildeten Bereich neu:

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Jeder/Jede hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

(...)

b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft. Die grundsätzliche Absicht zur Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder ähnlichen Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde Dritten Rechte an einer Liegenschaft verschafft, ist unter exakter Benennung des Grundstücks und ggf. der postalischen Anschrift der Liegenschaft öffentlich im Sinne des Abs I zu behandeln.

Anfrage:

Wie wird Absatz 2 des §26 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Alfter bisher regelmäßig umgesetzt?

§ 26

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

Begründung zum Antrag:

Zu 1: Rats- und Ausschussmitglieder müssen jedwede Entscheidung des Rates gründlich vorbereiten und abwägen können. Dies bedarf einer gründlichen Diskussion innerhalb der Fraktionen oder teilweise auch öffentlich. Dieses unabweisbare Recht können Rats- und Ausschussmitglieder nur wahrnehmen, wenn Vorlagen und zu beschließende Inhalte rechtzeitig vorliegen. Tischvorlagen werden diesem Bedarf regelmäßig nicht gerecht.

Zu 6: Die Öffentlichkeit hat ein hohes Interesse insbesondere an Grund und Boden in kommunalem Eigentum. Grund und Boden sind das Tafelsilber der Gemeinde. Grund und Boden lassen sich nicht vermehren und im Gegensatz zu nahezu allen anderen Positionen des Anlage- und Umlaufvermögens nicht mehr ersetzen, sobald die Gemeinde das Recht daran aufgegeben hat.

Viele Gestaltungsmöglichkeiten der Kommune im Bereich des Wohnungsbaus, der städtebaulichen oder landschaftlichen Gestaltung und der ökologischen Entwicklung sind an Grund und Boden geknüpft. Gibt die Gemeinde entsprechende Rechte aus der Hand, ist sie auch für künftige Generationen dieser Gestaltungsmöglichkeiten dauerhaft beraubt.

Aus diesem Grunde hält die Fraktion der SPD Alfter die grundsätzliche Information der Öffentlichkeit zur Beschlussfassung über entsprechende Veräußerungen o.Ä. für unabweisbar. Es muss den Mitgliedern des Rates und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde möglich sein, über solch maßgebliche Parameter der Entwicklung diskutieren und eine breite Meinung bilden zu können.

Private Interessen des Datenschutzes und von Vertragsinhalten sollen selbstverständlich weiterhin nicht-öffentlich bleiben.